

3. G. Dragendorff, Die gerichtlich-chemische Ermittlung von Giften in Nahrungsmitteln, Luftgemischen, Speiseresten, Körperteilen. St. Petersburg 1868; zweite Aufl. 1876; dritte Aufl. Göttingen 1888; vierte Aufl. 1895. Dieses klassische Werk meines Dorpater Kollegen wurde in mehrere Sprachen übersetzt. [Drag. Ermittl.]
4. E. Ludwig, Medizinische Chemie in Anwendung auf gerichtliche Untersuchungen etc. Wien 1885; zweite Aufl. 1895.
5. Hagers Untersuchungen. Ein Handbuch der Untersuchung, Prüfung und Wertbestimmung der Handelswaren, Natur- und Kunsterzeugnisse, Gifte, Lebensmittel, Geheimmittel etc., hrsg. von H. Hager und E. Holdermann. Zweite Aufl., 2 Bde., mit zahlreichen Holzschnitten. Leipzig 1888.
6. G. Baumert, Lehrbuch der gerichtlichen Chemie, mit Berücksichtigung sanitätpolizeilicher und medizinisch-chemischer Untersuchungen. Braunschweig 1889—93.
7. Brouardel et Ogier, Le laboratoire de toxicologie, méthodes d'expertises toxicologiques, travaux du laboratoire. Paris 1891.
8. G. Guérin, Traité pratique d'analyse chimique et de recherches toxicologiques. Paris 1893.
9. Chapuis, Précis de toxicologie. 2. édit. Paris 1889.
10. J. Ogier, Traité de chimie toxicologique. Paris 1899.
11. Diosc. Vitali, Manuale di chimica tossicologica. Milano 1893. — Diosc. Vitali, Chimica farmaceutica e tossicologica dei corpi minerali. Bologna 1896.

Mit Hilfe der hier genannten Litteratur ist es möglich, sich über jede Frage der Intoxikationslehre weiter zu orientieren, wo die im nachstehenden Buche enthaltenen Angaben nicht genügen.

II. Definition und Benennung von Gift und Vergiftung. Gesetzliche Bestimmungen.

1. Definition. Der Begriff *Gift* bedeutet im gewöhnlichen bürgerlichen Leben etwas anderes als in den Wissenschaften, ja selbst in verschiedenen Wissenschaften nicht immer dasselbe.

Der Laie kennt nur unbedingte Gifte: Arsenik, Phosphor, Blausäure etc. sind für ihn *Gifte schlechthin*, d. h. er nennt diese Stoffe selbst dann noch Gifte, wenn sie zu arzneilichen Zwecken gebraucht werden und handgreiflichen Nutzen schaffen.

Die medizinische Wissenschaft kennt solche *unbedingte* Gifte (*venena absoluta*) überhaupt nicht¹⁾, sondern nur *relative*, d. h. jedes absolute Gift des gemeinen Mannes kann im Sinne der Wissenschaft auch als Arznei wirken; ich erinnere nur an Phosphor, Arsenik, Blausäure und Strychnin. Umgekehrt können zahlreiche Stoffe, welche der Laie nicht als Gifte bezeichnet, im Sinne unserer Wissenschaft gelegentlich als Gifte wirken; so ist z. B. ein Fall bekannt, wo selbst das so indifferente Kochsalz bei einem jungen Mädchen, das ein halbes Pfund davon eingenommen hatte, tödlich wirkte²⁾. Endlich brauchen

¹⁾ Nach O. Löw giebt es allerdings einzelne absolute Gifte, so namentlich das Hydroxylamin. Ich kann ihm nicht völlig beistimmen.

²⁾ Medical Gazette 1, 1839—40, p. 559.

nach den Lehren der modernen Medizin die Gifte gar nicht von aussen eingeführt zu werden, sondern können im Körper entstehen, z. B. Schwefelwasserstoff. Dem Laien geht diese Vorstellung völlig ab.

Die juristische Wissenschaft, welche im Strafrecht und in den sanitätspolizeilichen Vorschriften sich mit Gift befassen muss, steht noch anders. Im Strafrecht kann an Bestrafung einer Vergiftung nur gedacht werden, wenn erstens wirklich *eine Substanz gegeben* worden ist. Im Organismus des Menschen entstandene Gifte, mögen sie auch noch so furchtbar wirken, ja mögen sie selbst mit bekannten anderen Giften identisch sein (z. B. Muskarin), interessieren den Strafrichter nicht. Der Tod nach Einverleibung einer selbst noch so giftigen Substanz wird zweitens für den Juristen erst dann zum Giftmord, falls *dem Verbrecher bekannt war, dass diese Substanz die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet ist*. Drittens muss sie *in der Absicht, die Gesundheit zu schädigen*, beigebracht worden sein. Es kommt also dem Strafrichter auf den *Dolus* an. Wer daher jemandem Arsenik giebt, um ihn blühend aussehend zu machen, ihn aber dadurch tötet, hat im Sinne des Gesetzes keinen Giftmord, sondern eine *fahrlässige Tötung* begangen. Viertens wendet der Strafrichter den Begriff der Vergiftung nur auf Menschen und Tiere an. Wer des Nachbarn wertvolle Obstbäume durch heimliches Begiessen mit Arseniklösung abtötet, wird nicht wegen Vergiftung, sondern wegen *Sachbeschädigung* bestraft. In der Medizin ist dagegen der Begriff der Pflanzenvergiftung ein ganz geläufiger. Fünftens bezeichnen unsere bedeutendsten Kriminalisten *die schädlichen Mikroben anstandslos als Gift*, während für die Medizin lebende Wesen natürlich kein Gift sind, sondern höchstens Erzeuger von solchem.

Wir haben hier den Begriff Gift natürlich nur im Sinne der medizinischen Toxikologie¹⁾ zu definieren, einer Wissenschaft, die wenn möglich juristisch scharf definieren muss. Eine solche Definition hat zuerst C. Ph. Falk zu geben versucht. Dieselbe wurde von Th. Husemann verbessert. Ich selbst möchte mit Anlehnung an die Husemannsche mit aller Reserve auch hier wieder die folgende geben, welche ich schon 1887 aufgestellt habe, und der inzwischen zahlreiche Autoren²⁾ beigetreten sind: Gifte sind (unorganische oder organische, im Organismus entstehende oder von aussen eingeführte, künstlich dargestellte oder in der Natur vorgebildete) nicht organisierte Stoffe, welche durch ihre chemische Natur unter gewissen Bedingungen irgend welches Organ lebender Wesen so beeinträchtigen, dass die Gesund-

¹⁾ Die uns hier weniger interessierende Pharmakotherapie nimmt wieder einen anderen Standpunkt ein. Sie bezeichnet als giftig erstens solche Stoffe, bei denen die therapeutisch wirksame Dose und die den Organismus des Menschen gefährdende nahe bei einander liegen (vergl. E. Harnack, M. m. W. 1896, Nr. 44, und H. Singer, Ther. Mh. 1900, p. 392), sowie zweitens solche, bei denen selbst klein gegriffene therapeutische Dosen nicht selten gefährliche „Nebenwirkungen“ (L. Lewin) hervorrufen.

²⁾ Noch kürzlich wurden von einem amerikanischen Fachblatte die Giftdefinitionen der zwölf bekanntesten Autoren zusammengestellt und schliesslich der meinigen der Vorzug gegeben. Auch Singer (l. c.) bezeichnet die meinige als „die heute wohl allgemein gültige“. Auf die ebenfalls zu der meinigen stimmende von Jacoby komme ich unten zu sprechen.

heit oder das relative Wohlbefinden dieser Wesen dadurch vorübergehend oder dauernd schwer geschädigt wird.

Diese Definition schliesst alle mechanisch wirkenden Gifte, wie Raphiden¹⁾, Glaspulver, Stecknadeln etc., sowie auch alle schädlichen Bakterien und sonstigen Mikroben aus. Sie umgeht ferner den Fehler sehr vieler Definitionen, dass Gifte nur solche pharmakologische Agentien seien, welche dem gesunden Organismus schaden, da begreiflicherweise viele Agentien vom gesunden Organismus ganz gut vertragen werden, welche bei gewissen Krankheiten sehr schaden können, also dann Gifte sind, wie z. B. Zucker, Pfeffer, Kaffee, ja selbst mageres Pferdefleisch²⁾. Man sieht daraus, dass es, wie ich auch schon oben betonte, für unsere Wissenschaft „Gifte an sich“ überhaupt nicht giebt, sondern dass immer erst nähere Umstände bekannt sein müssen, ehe man sagen kann, dass hier eine Substanz als Gift bezeichnet werden muss. Die früher häufig geäußerte Meinung, dass Gifte tödlich wirken müssen, gilt natürlich für uns hier nicht mehr. Obige Definition ist so gehalten, dass man auch Substanzen, welche für Pflanzen giftig sind, darunter subsumieren kann. Endlich ist unsere Definition weit genug, um auch die sogen. Autintoxikationen oder endogenen Toxikosen mit einzuschliessen.

Vom Standpunkte der theoretischen Pharmakologie (Pharmakobiologie) aus lässt sich obige Definition in den kurzen Satz zusammenfassen: Gifte sind alle pharmakologischen Agentien, wenn sie in einem gegebenen Falle nicht nützlich, sondern schädlich wirken. Das Wort „pharmakologisches Agens“ fasse ich dabei im Sinne von Schmiedeberg³⁾ auf. Offenbar hat diesen unseren Satz Jacoby⁴⁾ im Sinne gehabt, als er folgende Definition niederschrieb: „Gift ist jede Substanz, sobald sie durch Einwirkung ihrer molekularen Eigenschaften auf den Organismus denselben in seinen Lebenseigenschaften schädigt (oder unter gewissen Verhältnissen schädigen würde).“ Vom Standpunkte der physikalischen Chemie aus hat man noch eine andere Definition zu geben versucht: „Gifte sind für einen Organismus alle chemischen Substanzen in nicht isotonischer Konzentration.“ Ich halte diese Definition, so ansprechend sie ist, für falsch, da sie zu der Annahme vieler absoluter Gifte führen würde.

Wie stehen nun die Gesetzbücher der einzelnen Staaten zu der Definition von Gift?

Das Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs handelt in §§ 229, 324 und § 367 von Giften, giebt aber auch nicht ein Wort der Erklärung darüber, so dass der deutsche Arzt in gerichtlichen Angelegenheiten durch keinerlei beengende Vorschriften in seinem Gutachten gehindert wird. In § 229 heisst es: „Wer vorsätzlich einem andern, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.“ § 324 handelt von Brunnenvergiftung; § 367 handelt in Ziffer 3 von Zubereitung und unerlaubtem Handel mit Giften, in Ziffer 7 von Feilhalten oder Verkaufen von verdorbenen oder verfälschten Getränken oder

¹⁾ Unter Raphiden versteht man mikroskopisch kleine, nadelförmig spitze Krystalle aus Calciumoxalat, welche sich besonders in monokotylen Pflanzenfamilien (Amaryllidaceae, Orchidaceae, Aroideae, Liliaceae, Commelinaceae, Typhaceae), seltener auch in dikotylen (Ampelidaceae, Onagraceae, Rubiaceae, Geraniaceae) finden und z. B. beim Einreiben des auf rohe Weise gewonnenen Saftes wohl physikalisch die Haut alterieren, aber an sich keine pharmakologische Wirkung ausüben. Vergl. L. Lewin, D. m. W. 1900, p. 237.

²⁾ Vergl. darüber E. Pflüger, Pflügers Arch. Bd. 80, 1900, p. 111.

³⁾ Grundriss der Arzneimittellehre, zweite Aufl. (Leipzig 1888), p. 2.

⁴⁾ D. m. W. 1900, Nr. 9.

Esswaren. Ziffer 5 redet von Aufbewahren von Gift. Im Kommentar zum Deutschen Reichsstrafgesetzbuch¹⁾ sagt Olshausen: Gift ist nach dem „allgemeinen“ Sprachgebrauch ein Stoff, welcher „in kleiner Dose“ durch seine chemische Beschaffenheit die Gesundheit oder das Leben zu zerstören geeignet ist. Die preussische wissenschaftliche Medizinaldeputation hat sich dahin ausgesprochen, dass „unangreifbare Kriterien für die Gesamtheit der Stoffe, denen die Bedeutung Gift zukommt, nicht aufgestellt werden können. Gewisse Agentien jedoch, welche gemeinlich sehr stark wirken und schon oft zu Vergiftungen Anlass gegeben haben, sind durch Verordnungen betr. den Verkehr mit Arzneimitteln und den mit Giften dem allgemeinen Verkaufe entzogen, wenigstens was den Detailhandel anlangt. Die Juristen des Obertribunals haben zeitweise angenommen (z. B. am 21. Mai 1862), es komme bei Gift nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität an; zeitweise sind sie aber auch genau der umgekehrten Ansicht gewesen (z. B. am 16. April 1863). Meine Definition zeigt wohl zur Genüge, dass weder die Quantität noch die Qualität einen absoluten Massstab für die Beurteilung einer Substanz als Gift giebt. Dies wird in einem für uns sehr wichtigen Urteil²⁾ des Reichsgerichts vom 14. Januar 1884 auch offen eingestanden, denn dort heisst es: „Eine Substanz, welche lediglich durch ihre qualitative Beschaffenheit unter allen Umständen geeignet wäre, die Gesundheit zu zerstören, existiert nicht. Die gesundheitszerstörende Eigenschaft ist vielmehr stets eine relative; sie ist nicht bloss von der Qualität, sondern auch von anderen Bedingungen, insbesondere von der Quantität des beigebrachten Stoffes und von der körperlichen Beschaffenheit der Person, welcher derselbe beigebracht worden ist, abhängig. Je nach der Verschiedenheit der in Frage kommenden Bedingungen kann derselbe Stoff bald als gesundheitszerstörend, bald nur als gesundheitsschädlich, bald als durchaus unschädlich, endlich sogar als Heilmittel erscheinen.“ Mit diesem Urteil stellt sich also das deutsche Reichsgericht in Bezug auf die Definition von Gift genau auf den Standpunkt, welchen wir in der Medizin innehaben.

Im **österreichischen** Strafgesetzbuch ist § 239 gleichlautend mit dem oben angeführten Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuches.

Der Code pénal der **Franzosen** definiert in Art. 301 die Vergiftung als tout attentat à la vie d'une personne par l'effet de substances qui peuvent donner la mort plus ou moins promptement de quelque manière que ces substances aient été employées ou administrées et quelles qu'en aient été les suites. Diese mangelhafte Definition schliesst nicht einmal die physikalisch wirkenden Stoffe aus; sie nimmt ferner keine Rücksicht darauf, dass es auch nicht tödlich wirkende Gifte giebt.

Nach dem **englischen** Gesetz ist, „wer Gift oder andere Stoffe einer Person beibringt, um damit das Leben dieser Person zu gefährden oder derselben eine schwere Körperverletzung zuzufügen, eines Verbrechens (felony) schuldig, und wer Gift nur mit der Absicht beibringt, eine Person zu schädigen, zu belästigen oder zu kränken, eines Vergehens (misdemeanour) schuldig“. Hier wird also auch auf die Gifte, welche nicht töten, Rücksicht genommen. Stevenson giebt in Quains Dictionary of Medecine folgende Definition: „Gift ist jede Substanz, welche, äusserlich oder innerlich dem Organismus zugeführt, die Gesundheit zu beeinträchtigen oder das Leben zu zerstören im stande ist, ausgenommen auf mechanischem oder thermischem Wege.“ Hier wird also auch auf die äusserlich applizierten Gifte (bleihaltige Schminke, mit Giftfarben gefärbte Strümpfe etc.) Rücksicht genommen.

Im Swod sakonow **Russlands** existiert keine ordentliche Definition des Begriffes Gift; nur werden in § 879 des Ustaw wratschebni, d. h. des russischen Medizinalgesetzbuches, diejenigen starkwirkenden Substanzen, in vier Kategorien geteilt, aufgezählt, welche wohl von der Landesregierung als Gifte schlechthin angesehen werden, ohne dass dies ausdrücklich gesagt ist.

In **Italien** hat das Gesetz eine Definition von Gift zu geben versucht; dieselbe muss aber als gänzlich missglückt erklärt werden.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass in keinem Lande das Gesetz im stande ist, den Begriff Gift scharf

¹⁾ Fünfte Aufl. (1897) Bd. 2, p. 849, Note 3 ad § 229.

²⁾ Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 10.

zu definieren. Nichtsdestoweniger lässt sich fast in allen Fällen medizinisch vor Gericht genau angeben, ob in einem bestimmten Falle eine Vergiftung vorliegt oder nicht, und ob eine Substanz im Sinne der Medizinalpolizei als Gift anzusprechen ist oder nicht. Dies bringt uns auf das schon oben kurz erwähnte sogen. Giftgesetz, durch welches dem freien Handel gewisse Stoffe entzogen sind. Bei der Wichtigkeit desselben für die Medizinalpolizei müssen wir auf die Entwicklung desselben etwas eingehen, ganz abgesehen davon, dass diese Stoffe durch dieses Gesetz als unter Umständen giftig charakterisiert werden.

Verkehr mit Giften. Nach § 34 Absatz 3 der S. 5 erwähnten Reichsgewerbeordnung können die Landesgesetze vorschreiben, dass zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist. Danach ist in Preussen¹⁾ der § 49 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen (preussischen) Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 noch in Kraft, welcher besagt, dass von der Zuverlässigkeit derjenigen, welche Gifte feilhalten wollen, sich die Behörden vorher erst überzeugen müssen. Zuständig zur Erteilung der Konzession ist nach dem Gesetz vom 1. August 1883 § 114 der Kreis- bzw. der Stadtausschuss. Bezüglich des Giftverkehrs innerhalb und ausserhalb der Apotheken war in Preussen früher die im Anhang zur revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 enthaltene „Ausführliche Anweisung für sämtliche Apotheker und Materialisten in den preussischen Landen, wie sie sich bei der Aufbewahrung und Verabfolgung von Giften zu verhalten haben“ vom 10. Dezember 1800 massgebend. Im Anschluss hieran war dann gemäss einer Rundverfügung des Herrn Medizinalministers vom 29. Juli 1878 der Giftverkehr ausserhalb der Apotheken in den einzelnen Provinzen und Regierungsbezirken noch durch besondere Polizeiverordnungen geregelt. Durch ein Gesetz vom 13. August 1895 wurde in Preussen die „Ausführliche Anweisung“ von 1800 aufgehoben und unter dem 24. August 1895 für Preussen entsprechend einem vom Bundesrat den einzelnen Bundesstaaten zugegangenen Entwurfe vom 29. November 1894 die für uns hier so sehr wichtige Polizeiverordnung über den Handel mit Giften erlassen. In Mecklenburg wurde sie als Verordnung betr. den Verkehr mit Giften²⁾ zum Gesetz erhoben. Die anderen Bundesstaaten folgten mit analogen, aber nicht durchweg identischen Verordnungen. Siehe ferner auch den Bundesratsbeschluss vom 17. Mai 1901. (Generelle Ausführungsbestimmungen sind zu der Verordnung nicht ergangen; in einzelnen Regierungsbezirken Preussens sind jedoch Verfügungen getroffen, in denen vorgeschrieben wird, die Genehmigung zum Handel mit Giften von einem Befähigungsnachweis abhängig zu machen und in der Genehmigungsurkunde die einzelnen Gifte, mit denen der Handel gestattet werden soll, genau zu bezeichnen.) Durch die preussische Gewerbeordnung von 1845, sowie von neuem durch obige Verordnung ist den Apotheken das Monopol des Gifthandels (im kleinen) entzogen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass dies vom Standpunkt der Prophylaxe von Vergiftungen aus zu bedauern ist. Der Grossehandel mit Giften wurde durch eine Novelle der preussischen Gewerbeordnung vom 22. Juni 1861 freigegeben. Die Grundlage für die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln bildet wie für den mit Giften die Reichsgewerbeordnung, welche in § 6 den Satz enthält: „Durch kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehre überlassen sind.“ Dies ist geschehen 1872, 1874 und 1890. Gegenwärtig gilt die kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 mit Zusätzen und Abänderungen vom 31. Dezember 1894, vom 25. November 1895, vom 19. August 1897 und vom 22. Oktober 1901. Im übrigen verweise ich

¹⁾ Ich halte mich im nachstehenden an den von Penkert gegebenen offiziellen Bericht, welcher in den Verhandlungen der XVII. Hauptversammlung des Preussischen Medizinalbeamtenvereins am 28. und 29. September 1900 betreffs unserer Frage gegeben wurde.

²⁾ Regierungsblatt für das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin Jg. 1895, Nr. 14, vom 30. April.

auf W. Assmann¹⁾, auf G. Lebbin²⁾ und auf F. Firgau³⁾. Ueber Giffarben und den Handel damit werde ich am Ende des Buches sprechen.

Der seit dem 20. März 1901 bestehende Gesundheitsrat hat ausser anderen Dingen auch den Verkehr mit Giften zu beraten und im Notfalle Aenderungen des Giftgesetzes vorzuschlagen.

2. Benennung von Gift und Vergiftung. Ich habe in der vorigen Auflage dieses Buches ein ausführliches Kapitel über die Benennungen des Giftes in den verschiedensten alten und neuen Sprachen gebracht und die Studien darüber seit jener Zeit fortgesetzt. Dabei ist jedoch das Material so angeschwollen, dass ich in dieser Auflage, wo die Fülle des Stoffes für alle Abschnitte eine sehr grosse ist, das ganze Kapitel weglassen und mich auf wenige Worte beschränken muss. Ich hoffe, das hier Weggelassene später im „Janus“ ausführlich zu behandeln.

Von antiken Bezeichnungen für Gift sind Toxikon und Pharmakon die bekanntesten und wichtigsten. Beide klingen griechisch und sind in der That den griechischen Schriftstellern der klassischen Zeit bereits bekannt und zwar findet sich *τοξικόν* zuerst bei Aristoteles (in einer unechten Schrift) und *φάρμακον* bereits bei Homer. Toxikon pflegt man gewöhnlich als „zu Pfeil und Bogen gehörig“ zu übersetzen, obwohl manches dagegen spricht. Die von v. Oefele versuchte Herleitung von Pharmakon aus dem Aegyptischen wird von den Aegyptologen verworfen; vielleicht ist es aus Pharbakon entstanden und bedeutet „Kraut“. In der That gebraucht es schon Homer als *vox media* (Heilmittel und Gift). Auch unser deutsches Wort Gift, d. h. „Gabe“, das von Geben herkommt, ist ursprünglich *vox media*. Das lateinische *Venenum* bedeutet „Liebestrank“.

III. Herkunft und Vorkommen der Gifte in der Natur.

Die Gifte entstammen zum Teil dem Mineralreich, zum Teil dem Pflanzenreich, zum Teil dem Tierreich, zum Teil werden sie künstlich aus ungiftigen oder anders wirkenden Substanzen dargestellt. Eine besonders interessante Gruppe entsteht in Tieren, im Menschen und in Pflanzen durch Krankheits- und Fäulnisprozesse. Einige wenige Gifte können sowohl aus Pflanzen gewonnen als künstlich hergestellt werden. Die durch Synthese aus den Elementen darstellbaren Gifte sind jetzt noch nicht zahlreich; es wird jedoch die Zeit kommen, wo man aus den Elementen oder wenigstens aus relativ einfachen Naturprodukten die kompliziertesten Gifte darstellen können.

¹⁾ Die gesetzlichen Bestimmungen des Deutschen Reiches und des Königreichs Preussen, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, Geheimmitteln, Giften etc. Ein Hand- und Nachschlagebuch für Justiz-, Verwaltungs-, Polizei- und Medizinalbeamte etc. Mülheim 1895.

²⁾ Verkehr mit Heilmitteln und Giften im Deutschen Reiche. Ein Kommentar zu den kaiserlichen Verordnungen über den Verkehr mit Arzneimitteln und dem Bundesratsbeschluss betr. den Verkehr mit Giften. Berlin 1900. Für Mecklenburg giebt es einen den Handel mit Giften betreffenden Erlass vom 21. Februar 1901.

³⁾ Gifte und starkwirkende Arzneimittel in gerichtlicher, hygienischer und gewerblicher Beziehung. Berlin 1901.